

Newsletter

NR. 61, JANUAR 2006

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Strukturelle und steuerliche Aspekte im öffentlichen Konzern - Herausforderung einer zukunftsorientierten Aufstellung eines Stadtkonzerns 2

Tipps und Trends

- Auftragsforschung gemeinnütziger Körperschaften nach § 68 Nr. 9 AO 3
- BFH-Urteil zur Lohnsteuerpflicht von Chefarzteinnahmen aus der Erbringung wahlärztlicher Leistungen 3
- Kapitalertragsteuerpflicht bei "Ausschüttungen" steuerbefreiter Körperschaften (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 b) EStG 4
- Beteiligung gemeinnütziger Körperschaften an gewerblichen Unternehmen 4

Veranstaltungen

- Stuttgarter Vergaberechtsforum, 2. und 15. Februar 2006, Stuttgart 5
- Vorstellung eines Entwurfs zur Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart, 9. Februar 2006, Stuttgart 5
- Forum Gesundheitswesen, 9. Februar 2006, Hamburg 5

Aktuelle Projekte

Strukturelle und steuerliche Aspekte im öffentlichen Konzern - Herausforderung einer zukunftsorientierten Aufstellung eines Stadtkonzerns

Zahlreiche Städte und Gemeinden sind aufgrund der aktuellen Rechtsentwicklungen, wie z.B. der Geltung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnwG) sowie nationaler und internationaler Rechtsprechung betreffend Beihilfe- und Vergaberecht gezwungen, die strukturelle Aufstellung ihrer Beteiligungen neu zu überdenken.

Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreut gemeinsam mit Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zur Zeit mehrere Projekte, bei denen sich die kommunalen Anteilseigner das Ziel gesetzt haben, den rechtlichen Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Neben den vergabe-, beihilfe- und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen stehen dabei insbesondere auch steuerliche Überlegungen im Focus der Städte. So wollen viele Städte Kooperationen, sei es mit privaten Dritten oder mit anderen kommunalen Gesellschaften eingehen, um z.B. im Rahmen der Netznutzung Synergieeffekte heben zu können.

Die rechtlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnwG) erfordern ein sogenanntes "legal-Unbundling", bei dem in der Regel die Netze an eine separate Netzgesellschaft übertragen oder verpachtet werden. Sofern z.B. diesbezüglich eine Kooperation zwischen Städten und/oder Privaten angestrebt ist, wird in der Regel keiner der Netzbetreiber eine Mehrheit an der Netzgesellschaft erhalten mit der Folge, dass die Erträge aus der Netznutzung für die Verbundverrechnung der Städte verloren sind. Dies kann z.B. bei Städten, bei denen die Verluste, insbesondere aus dem Verkehrsbereich, die Energieerträge übersteigen, zu einer definitiven Steuerbelastung führen.

Darüber hinaus führt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den sogenannten "Inhouse-Geschäften" und deren vergaberechtlichen Voraussetzungen dazu, dass zahlreiche Kommunen ihre Abfall- und ÖPNV-Gesellschaften, an den ggf. auch nur mittelbar private Dritte beteiligt sind, zu "re-kommunalisieren", was teilweise zu erheblichen Änderungen in der Struktur des Konzerns führt.

Neben den zur Zeit aktuellen Rechtsentwicklungen ist zudem aufgrund der ungewissen Zukunft des steuerlichen Querverbundes und insbesondere der angestrebten Änderungen im Rahmen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (speziell § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) mit weiteren Reorganisationen in den Stadtkonzernen zu rechnen. Sofern es bundesweit zu der geplanten Aufnahme eines strengen Subsidiaritätsprinzips wie in § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen käme, wird die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden erheblich eingeschränkt. Nach dem Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips ist eine Aufgabe grundsätzlich dann von einem privaten Dritten zu erfüllen, wenn der private Dritte diese Aufgabe ebenso – nicht besser – erfüllen kann. Man geht jedoch davon aus, dass in der Gesetzesänderung für die bereits bestehenden wirtschaftlichen Betätigungen der Städte und Gemeinden ein Bestandsschutz ausgesprochen wird.

Bei der Umsetzung dieser Projekte stellt sich in Praxi generell die Frage, wie die Kommune als Anteilseigner die Neuausrichtung ihrer Betätigungen sowohl politisch als auch gegenüber ihren Eigengesellschaft kommuniziert. Erfahrungsgemäß führen diese Neuausrichtungen zu einem erheblichen Spannungsfeld zwischen den Eigengesellschaften der Kommune und den Interessen, die Städte und Gemeinden als Anteilseigner im Rahmen der Neuausrichtung haben.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Rolf Zeppenfeld, rolf.zeppenfeld@de.ey.com, 0221 / 2779 25649 und Alexandra Sausmekat, alexandra.sausmekat@de.ey.com, 0221 / 2779 25659 gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Auftragsforschung gemeinnütziger Körperschaften nach § 68 Nr. 9 AO

§ 68 Nr. 9 AO zielt auf die gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung von Forschungseinrichtungen ab. Danach ist die Auftragsforschung von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren, als Zweckbetrieb anzusehen. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Zur Beurteilung, ob der Träger einer Forschungseinrichtung sich überwiegend aus Zuwendungen und der Vermögensverwaltung finanziert, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich ein Dreijahreszeitraum zugrunde zu legen. Dieser umfasst den zu beurteilenden und die beiden vorangegangenen Veranlagungszeiträume (BMF vom 22.09.1999, BStBl I 1999, S. 944; Tz. III.5). Hierzu vertritt das Finanzgericht Köln im Urteil vom 22.6.2005 (Az.: 13-K-3420/04) die abweichende Auffassung, dass zur Beurteilung der Finanzierungsvoraussetzung ausschließlich auf den jeweiligen Verwaltungszeitraum abzustellen ist. Weiterhin kommt das Finanzgericht zu dem Schluss, dass bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 68 Nr. 9 KStG ohne weitere Abwägungsentscheidungen von einer in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweckverfolgung auszugehen ist. Dieses Verfahren ist derzeit beim Bundesfinanzhof unter dem Az. I R 76/05 anhängig.

Für Rückfragen stehen Ihnen Thomas Lachera, thomas.lachera@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 26414 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

BFH-Urteil zur Lohnsteuerpflicht von Chefarzteinnahmen aus der Erbringung wahlärztlicher Leistungen

Mit Urteil vom 5. Oktober 2005 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein angestellter Chefarzt mit den Einnahmen aus dem ihm eingeräumten Liquidationsrecht für die gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen Arbeitslohn bezieht, wenn die wahlärztlichen Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden (DStRE 2005, S. 1982). Das Urteil ist bisher nicht veröffentlicht. Bei einer Anwendung des Urteils ergeben sich folgende Konsequenzen:

Soweit die Erbringung der wahlärztlichen Leistungen im Dienstvertrag des Chefarztes mit geregelt ist und das Krankenhaus die wahlärztlichen Leistungen abrechnet, sind die hierfür erzielten Vergütungen als Arbeitslohn zu werten und somit der Lohnversteuerung zu unterwerfen. Die Krankenhäuser müssen sich daher die entsprechenden Werte von den Poolgesellschaften oder den Chefarzten melden lassen.

Der BFH geht bei der Lohnbesteuerung von einem Bruttoverfahren aus, d.h. eine Kürzung um dienstvertraglich vereinbarte Kostenerstattungen und die sog. "Poolabgaben" können demnach nicht vorgenommen werden. Diese Ausgaben könnten aber vom jeweiligen leitenden Krankenhausarzt bei seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hier ist allerdings noch eine Entscheidung im Bereich der Finanzverwaltung abzuwarten.

Lohnsteuerpflichtig sind nach dieser Entscheidung des BFH auch alle vergleichbaren Einnahmen, z. B. solche aus einem dienstvertraglich eingeräumten Liquidationsrecht für Gutachterhonorare.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Kapitalertragsteuerpflicht bei "Ausschüttungen" steuerbefreiter Körperschaften (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 b) EStG)

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) Satz 4 EStG gehören die nicht den Rücklagen zugeführten Gewinne steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von Körperschaften, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Gem. § 43 Abs. 1 EStG unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer von 10 v.H.

Mit BMF-Schreiben vom 10.11.2005 (BStBl 2005 I S. 1029 ff.) hat die Finanzverwaltung nunmehr zu Auslegungsfragen Stellung genommen. Danach gilt, dass § 20 Abs. 1 Nr. 10b Satz 4 EStG nur die Körperschaften erfasst, die als Ganzes steuerbefreit sind. Dies gilt generell auch für Körperschaften, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 (Berufsverbände), Nr. 7 (Parteien), Nr. 9 (gem. Körperschaften), Nr. 16, Nr. 19, Nr. 22 und 23 (Auftragsforschung) KStG befreit sind. Allerdings kann unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 7 EStG z.B. für nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaften vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden. Die Finanzverwaltung führt im o.g. Schreiben u.a. aus:

Bemessungsgrundlage für die "Ausschüttungsbesteuerung" ist der verwendbare Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Dies umfasst ausdrücklich die Mittel, die in dem steuerbefreiten Bereich der Körperschaft verwendet werden. In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind alle steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einzubeziehen, deren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dies auch dann gilt, wenn die Körperschaft für ihre insgesamt Tätigkeit (also die steuerpflichtige und die steuerbegünstigte) einen einheitlichen Betriebsvermögensvergleich führt. Eine Besonderheit besteht darin, dass die Umsatz- und Gewinn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) S. 1 EStG auf den jeweiligen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzuwenden sind.

Zur Rücklagenbildung, die zu einer Vermeidung der Kapitalertragsteuer führt, wird auf die BMF-Schreiben zur Kapitalertragsteuer bei Betrieben gewerblicher Art der öffentlichen Hand verwiesen (BMF vom 8.8.2005, BStBl I 2005, S. 831). Der Einsatz der Rücklagen muss demnach für Zwecke des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgen. Eine Rücklagenbildung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nur anzuerkennen, soweit die Zwecke des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ohne die Rücklagenbildung nachhaltig nicht erfüllt werden können. Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu erhalten, reicht für eine Rücklagenbildung demnach nicht aus. Vielmehr müssen die Mittel für bestimmte Vorhaben - z. B. Anschaffung von Anlagevermögen - angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Beteiligung gemeinnütziger Körperschaften an gewerblichen Unternehmen

Einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 4.3.2005 (Az.: VII-312/02) zufolge ist ein Satzungszweck, wonach die Beteiligung an gewerblichen Unternehmen zulässig ist, gemeinnützigkeitsschädlich, wenn sich nicht durch Auslegung eine Einschränkung hinsichtlich der Art des Unternehmens ergibt.

Die beanstandete Satzungsbestimmung ermöglichte es der klagenden GmbH, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen, sich an ihnen zu beteiligen oder ihre Geschäfte zu führen, sowie Zweigniederlassungen zu errichten. Wegen der Ungenauigkeit bei der Formulierung dieses Satzungszwecks und einer Vermischung von Zweck und Mitteln in der Satzung konnte keine einschränkende Auslegung erfolgen.

Der BFH hat im Urteil vom 18.12.2002 (BStBl 2003 II S. 384) eine zulässige Satzungsformulierung in folgender Bestimmung gesehen:

"Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen."

Weiterhin führte das Finanzgericht aus, dass auch in den Bestandteilen des Unternehmensegenstands, die sich auf die Gewinnung von Mäzenen und Sponsoren sowie die Durchführung einer bestimmten Festveranstaltung beziehen, kein gemeinnütziger Zweck gesehen werden kann, wenn, wie im Urteilsfall, das angestrebte Sponsoring als Satzungszweck ausgewiesen wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Stuttgarter Vergaberechtsforum, 2. und 15. Februar 2006, Stuttgart

Am 2. und 15. Februar 2006 findet in der Stuttgarter Niederlassung der Ernst & Young AG/ Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mittlerer Pfad 13-15, 70499 Stuttgart jeweils das Stuttgarter Vergaberechtsforum statt. Die Veranstaltung am 2. Februar wird sich in der Zeit von 13.30 bis 17.00 Uhr mit aktuellen Themen des Vergaberechts, insbesondere für Bieter, beschäftigen. Die Veranstaltung am 15. Februar wird in Zusammenarbeit mit dem Landkrestag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg zwischen 13.00 und 17.00 Uhr die Thematik Vergaberecht und Korruption aufnehmen. Referenten der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft werden Frau Dr. Beatrice Fabry, Herr Dr. Frank Meiniger, Herr Dr. Karsten Kayser sowie Herr Dr. André Große Vorholt sein.

Anmeldeschluss für die kostenfreien Veranstaltungen sind der 31. Januar (für 2. Februar) sowie der 13. Februar (für 15. Februar). Für nähere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Frau Andrea Müller, Andrea.Mueller@luther-lawfirm.com, 0711 / 988114062.

Vorstellung eines Entwurfs zur Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart, 9. Februar 2006, Stuttgart

An der Veranstaltung nehmen neben dem Ersten Bürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart, Michael Föll, namhafte Experten aus Politik und Verwaltung teil. Den Diskussionsschwerpunkt der Veranstaltung bildet die Relevanz eines Public Corporate Governance Kodexes für die öffentliche Hand wie auch für öffentliche Unternehmen - analog zu den Entwicklungen und Entscheidungen der Privatwirtschaft. Es stehen speziell die Anwendungsmöglichkeiten für die Landeshauptstadt Stuttgart im Fokus der Gesprächsrunde. In diesem Zusammenhang spielen Themen des Beteiligungsmanagements, der Transparenz und der Verantwortlichkeit qualifizierter Aufsichtsstrukturen eine wesentliche Rolle. Derartige Steuerungsmodelle beinhalten nicht nur die Frage nach der wirtschaftlichen Effizienz der öffentlichen Verwaltung, sondern auch Forderungen nach einer klareren Dokumentation und mehr Transparenz in der Mittelverwendung.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Kerstin Krenz, kerstin.krenz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 14154, Fax: 0711 / 9881 14945

Forum Gesundheitswesen, 9. Februar 2006, Hamburg

Die von Ernst & Young erstellte Studie „Konzentriert. Marktorientiert. Saniert. Gesundheitsversorgung 2020“ wird im Rahmen der Veranstaltung vorgestellt. Die Krankenhauslandschaft in Deutschland steht vor einschneidenden Strukturänderungen, die durch die Anpassung an die ökonomischen und demographischen bedingt sind. Welche Änderungen möglicherweise zu erwarten sind und welche Anforderungen sich im Bereich der Gesundheitsversorgung in Zukunft stellen werden – dies sind die Fragen, mit denen sich die nunmehr vorgelegte Studie eingehend auseinandersetzt. Im Rahmen des Seminars werden die Ergebnisse der Studie nach ergänzenden Vorträgen aus der Praxis und der Wissenschaft über deren Konsequenzen diskutiert. Vor, während und nach der Veranstaltung besteht ausreichend Gelegenheit zu Gesprächen mit den Referenten – auch individuelle Fragestellungen können diskutiert werden.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, den 9. Februar 2006, von 13.00 bis 17.30 Uhr im Hotel Steigenberger, Hamburg, statt. Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Ulrike Huebner, ulrike.Huebner@de.ey.com, Tel.: +49 (40) 36132 11103.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.